

Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung Zweite*r Bürgermeister*in

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11529

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 25.10.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Nach dem Ende der Amtszeit der bisherigen Zweiten Bürgermeisterin Katrin Habenschaden mit Ablauf des 25.10.2023 beginnt die Amtszeit der/des neu gewählten Zweiten Bürgermeisterin / Bürgermeisters am 26.10.2023.

Gemäß § 3 Abs. 1 der aktuellen Fassung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München werden die Bezüge der weiteren berufsmäßigen Bürgermeister*innen gemäß dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) durch Beschluss der Stadtratsvollversammlung zu Beginn der Amtszeit festgelegt.

Einschlägig ist hier Art. 45 KWBG. Die Einstufung der weiteren Bürgermeister*innen in München in die Besoldungsgruppen ergibt sich aus der Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG. Danach sind diese Ämter den Besoldungsgruppen B8/B9 zugeordnet. Gem. Art. 45 Abs. 2 Satz 2 KWBG richtet sich die Einstufung in eine der beiden Besoldungsgruppen (B8 oder B9) nach sachgerechter Bewertung der mit dem Amt verbundenen Anforderungen.

Da gemäß Art. 39 Abs.1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die weiteren Bürgermeister*innen die bzw. den Oberbürgermeister*in im Falle ihrer/seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge vertreten, mithin die bzw. der Zweite Bürgermeister*in erste*r Vertreter*in der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters ist, erscheint eine Einstufung in die Besoldungsgruppe B9 sachgerecht. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis.

Das Amt der Zweiten Bürgermeisterin bzw. des Zweiten Bürgermeisters sollte mithin durch Beschluss des Stadtrats in B9 eingestuft werden. Ich halte diese Einstufung aufgrund der besonderen Stellung und den damit verbundenen Mehraufgaben der Amtsinhaberin bzw. des Amtsinhabers in der Landeshauptstadt und Millionenstadt München auch für angemessen und angebracht.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München und Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG erhalten die berufsmäßigen Bürgermeister*innen und die berufsmäßigen Stadträt*innen zudem eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung, die zu Beginn der Amtszeit durch Beschluss der Stadtratsvollversammlung festgesetzt wird (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung; Art. 46 Abs. 2 Satz 1 KWBG).

Sie muss sich innerhalb der in der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG bestimmten Beträge halten. Nach Buchstabe B Ziff. 2 c) der Anlage 2 kann die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die weiteren Bürgermeister*innen in einem Rahmen von derzeit monatlich zwischen 677,80 € und 1.294,58 € festgesetzt werden.

Bei allgemeinen linearen Besoldungserhöhungen erhöht sich der festgesetzte Betrag kraft Gesetzes mit dem gleichen Erhöhungsfaktor (Art. 46 Abs. 3 KWBG). Die gesetzliche Regelung stellt für diesen Rahmensatz generell darauf ab, ob die Einwohnerzahl der kreisfreien Gemeinde über 100.000 liegt. Die Dienstaufwandsentschädigung soll gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung ausgleichen. In der Millionenstadt München liegen die Mehraufwendungen im Vergleich zu den anderen Gemeinden mit über 100.000 Einwohnern naturgemäß an der Höchstgrenze. Außerdem erfordert es die Gleichbehandlung mit den berufsmäßigen Stadträt*innen der Landeshauptstadt München, dass die weiteren Bürgermeister*innen insoweit nicht schlechter gestellt werden. Mithin halte ich die Festsetzung auf den gesetzlichen Höchstsatz für angemessen.

Gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 3 KWBG und Art. 45 Abs. 5 KWBG i.V.m. Art. 3 Abs. 3 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) kann weder auf die Dienstaufwandsentschädigung noch auf die Besoldung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Das Einverständnis der betroffenen kommunalen Wahlbeamt*innen zur Einstufung in die jeweilige Besoldungsgruppe sowie zur Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung ist nicht erforderlich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Das Amt der Zweiten Bürgermeisterin bzw. des Zweiten Bürgermeisters wird in die Besoldungsgruppe B9 eingestuft.
2. Die Dienstaufwandsentschädigung der Zweiten Bürgermeisterin bzw. des Zweiten Bürgermeisters wird ab 26.10.2023 auf den gemäß Art. 46 Abs. 1 und 2 i.V.m. Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG angegebenen Höchstsatz (derzeit monatlich 1.294,58 €) festgelegt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Bürgermeister*in
ea. Stadträt*in

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. -Direktorium GL2

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Personal- und Organisationsreferat**
z. K.

Am